

2021-10-14

CoronaV Baden-Württemberg Testpflicht für Beschäftigte

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern wurde von der Landesregierung eine neue Corona-Verordnung erlassen, die ab morgen 15.10.2021 Gültigkeit hat. Wie gewohnt finden Sie diese auf unserer [Homepage](#). Die aktualisierte Kurzübersicht finden Sie ebenfalls auf unserer [Homepage](#) unter „Hilfen zum Betrieb“.

Testpflicht für Beschäftigte mit externem Kontakt

Für die betriebliche Praxis ist besonders zu beachten, dass ab sofort auch aktuell in der bestehenden Basisstufe

*„**Beschäftigte mit direktem Kontakt zu externen Personen [...] verpflichtet [sind], die nach § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung angebotenen Tests anzunehmen oder anderweitige Antigen-Schnelltests zweimal pro Woche durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Nachweise über die Testungen sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**“ (§ 18 Abs. 1 CoronaV BW)*

Von der Testpflicht ausgenommen sind immunisierte (geimpft- oder genesene) Personen.

Diese Test-, Aufbewahrungs- und Nachweispflicht richtet sich unmittelbar an die Beschäftigten. Sie sind als Arbeitgeber nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt, die Einhaltung dieser Pflichten zu kontrollieren oder zu dokumentieren.

Wir empfehlen allerdings, die betreffenden Mitarbeiter schriftlich auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Dabei ist zu beachten, dass ein direkter Kontakt zu externen Personen nicht nur im Außendienst vorliegen kann oder wenn Externe als Kunden in den Betrieb kommen, sondern z.B. auch wenn ein externer Monteur mit Beschäftigten im Betrieb zusammenarbeitet.

Zusätzliche 3G-Forderung am Arbeitsort

Sofern insbesondere an externen Arbeitsorten ein 3G-Nachweis gefordert wird, ist dies derzeit in der Regel gerechtfertigt, jedenfalls dann, wenn eigene und externe Mitarbeiter direkten Kontakt bei der Zusammenarbeit haben müssen (Montagearbeiten, Besprechungen in geschlossenen Räumen, etc.).

Seite 2 zum Schreiben vom 14. Oktober 2021

In diesen Fällen ergibt sich die Verpflichtung zum 3G-Nachweis nicht aus der CoronaV sondern aus dem Hygienekonzept und Hausrecht des Betriebsinhabers, der diese Forderung aufstellt in Verbindung mit dem Auftragsverhältnis zu Ihnen.

Ihre Beschäftigten, die unter der 3G-Regel tätig werden müssen, dürfen und müssen Sie dazu anweisen, diese Regelung einzuhalten und dem externen Betriebsinhaber einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Der Beschäftigte ist dazu arbeitsvertraglich verpflichtet.

Sollte der/die Beschäftigte für den 3G-Nachweis noch Tests benötigen, muss er/sie dies nach unserer Rechtsauffassung selbst organisieren und die Kosten tragen, da diese durch die empfohlene Impfung mit zumutbarem Aufwand zu vermeiden sind.

Kontrollieren müssen und dürfen Sie den 3G-Nachweis jedoch nicht, dokumentieren sollten Sie lediglich die Anweisung dazu. Kommt der Beschäftigte der Anweisung nicht nach, werden Sie dies ggf. vom kontrollierenden Externen erfahren. Der Beschäftigte macht sich schadensersatzpflichtig und kann wegen Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflicht abgemahnt werden.

Eine ggf. erhobene 2G-Forderung am Einsatzort bedarf einer genauen Prüfung. Diese ist nur in seltenen Fällen berechtigt.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grünbaum